

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern
Rechtsabteilung
Münsterplatz 3a
3011 Bern

per E-Mail an:
consultation@vol.be.ch

Bern, 25. Juli 2019

Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Ammann,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des oben erwähnten Gesetzes. Wir haben die folgenden Bemerkungen zur Gesetzesvorlage:

1. Allgemeines

Die EVP dankt dem Regierungsrat, dass er die bestehende Gesetzeslücke bezüglich E-Zigaretten und andere neue Produkte schliessen und so den klaren Auftrag des Grossen Rates so rasch wie möglich umsetzen will.

Die EVP befürwortet die umfassende Ausweitung der Regeln im HGG betreffend Tabakwerbung und -abgabe auf alle «Tabakprodukte, pflanzlichen Rauchprodukte und elektronische Zigaretten». Weitestgehende Werbeeinschränkungen sind unbedingt nötig, um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den oft krankmachenden und in vielen Fällen tödlich endenden Konsum zu verhindern. Auch das generelle Mindestabgabalter von 18 Jahren leistet diesbezüglich einen wichtigen präventiven Beitrag.

Natürlich unterstützt die EVP auch die Ausweitung des Passivrauchschutzes auf den «Passivkonsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten». Wir teilen die Ansicht der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), dass «angesichts der noch nicht bekannten Langzeitwirkungen» das Verbot des Konsums elektronischer Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen in geschlossenen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine notwendige Massnahme ist, um den Jugendschutz auch in Bezug auf diese Produkte zu gewährleisten, sowie für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung insgesamt.

Mit grossem Befremden nimmt die EVP die vorgeschlagenen Änderungen der Ladenöffnungszeiten

(Art. 10 und 11) zur Kenntnis. Die Forderungen einer im Grossen Rat eingereichten Motion in ein Gesetz zu schreiben, bevor der Grosse Rat dazu Stellung bezogen hat, entspricht nicht den demokratischen Abläufen und Spielregeln.

Mit diesem Vorgehen setzt sich die Volkswirtschaftsdirektion dem Verdacht aus, die dringendst nötigen Anpassungen für E-Zigaretten und andere neue Produkte verzögern zu wollen, denn es scheint so klar wie das Amen in der Kirche, dass gegen die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten das Referendum ergriffen werden wird. Dadurch wird sich die Einführung der unbestrittenen Gesetzesänderungen, die namentlich dem Jugendschutz und dem Gesundheitsschutz dienen, massiv verzögern. Für die EVP ist dieses Vorgehen nicht akzeptabel und wir fordern den Regierungsrat auf, darauf zu verzichten.

2. Bemerkungen, Hinweise und Vorschläge und zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

Ablehnung.

Begründung siehe oben.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

Ablehnung.

Begründung siehe oben.

Art. 14c (neu)

Zustimmung.

Die EVP erachtet es als sehr sinnvoll, dass der Regierungsrat die Bestimmungen auf dem Verordnungsweg auf weitere vergleichbare Produkte ausdehnen kann, denn es ist im jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, was sich die (Tabak)Industrie in den nächsten Jahren an neuen oder modifizierten Produkten noch alles wird einfallen lassen, um neue Kundinnen und Kunden zu gewinnen.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Zustimmung.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

Zustimmung.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

Zustimmung.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

Zustimmung.

Art. 18a Abs. 1 (geändert)

Zustimmung.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

Zustimmung.

Gesetz über das kantonale Strafrecht

Art. 13 (aufgehoben)

Zustimmung.

Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist nach Art. 14 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) verboten.

Art. 41 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) verbietet die Abgabe von gebranntem Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren. Verstösse werden nach Art. 64 LMG bestraft.

Deshalb ist die Aufhebung dieses kantonalen Artikels möglich und richtig.

Volksschulgesetz

Art. 48 Abs. 5 (aufgehoben)

Ablehnung und Antrag.

Die EVP beantragt statt der Aufhebung von Abs. 5 folgende Erweiterung dieses Absatzes:

«Schul- und Schulsportanlagen sind rauchfrei.»

Viele Gemeinden bemühen sich, Schul- und Schulsportanlagen wo sich erfahrungsgemäss viele Kinder und Jugendliche aufhalten, rauchfrei zu gestalten. Sie leisten damit einen wichtigen gesundheitsfördernden Beitrag an einem Ort, wo die Vorbildwirkung von Erwachsenen besonders ins Gewicht fällt. Mit einer entsprechenden Anpassung im Volksschulgesetz könnten die Gemeinden in dieser wichtigen Frage unterstützt werden und immer wiederkehrende Fragen auf Gemeindeebene würden entfallen. Zudem zielen Art. 2 Abs. e und f des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG) genau in diese Richtung.

Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

Zustimmung.

Der Begriff des „Rauchens“ umfasst im SchPG und GGG bereits heute den Konsum von Tabakprodukten sowie von pflanzlichen Rauchprodukten, bei welchen ein Verbrennungsprozess stattfindet. Deshalb ist es nicht erforderlich, pflanzliche Rauchprodukte im SchPG und im GGG gesondert zu erwähnen. Im HGG dagegen müssen die pflanzlichen Rauchprodukte erwähnt werden, da diese nach geltendem Recht nicht unter das Verkaufsverbot für Tabak fallen.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Zustimmung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

Zustimmung.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Zustimmung.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

Zustimmung.

Gastgewerbegesetz

Art. 27, Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Zustimmung.

Art. 29, Abs. 1 (geändert)

Zustimmung

Art. 49, Abs. 2 (geändert)

Zustimmung

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

EVP Kanton Bern

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Löffel'.

Ruedi Löffel, Co-Geschäftsführer EVP BE, Grossrat